



### Merkblatt zu Schulversäumnissen

Bad Driburg, den 19. Januar 2010

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

ich bitte Sie, bei Änderung bestimmter Daten, unverzüglich die Schule zu informieren.

- Umzug der Familie oder eines sorgeberechtigten Elternteiles
- Namensänderungen
- Änderungen im Sorgerecht,

Des Weiteren erhalten Sie Informationen über das Verhalten bei Fernbleiben vom Unterricht, insbesondere bei Schulversäumnissen in Verbindung mit den Ferien, gem. § 43 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG):

- In Krankheitsfällen ist grundsätzlich eine **schriftliche Entschuldigung** der Erziehungsberechtigten erforderlich
- Beurlaubungen sollen rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden
- Beurlaubungen können nur aus **wichtigen Gründen** ausgesprochen werden
- Beurlaubungen vor und nach den Ferien sind grundsätzlich nicht zulässig (Nur im Einzelfall kann geklärt werden, ob eine begründete Ausnahme vorliegt.)
- Bei Krankheit unmittelbar vor oder nach den Ferien ist ein ärztliches Attest erforderlich, sonst erfolgt eine Mitteilung an das Schulamt um ein Bußgeldverfahren einzuleiten
- Bei begründeten Zweifeln an ärztlichen Attesten bzw. Entschuldigungen der Eltern kann ein schulärztliches Gutachten beim Gesundheitsdienst des Kreises Höxter angefordert werden

Bitte geben Sie den unteren Abschnitt unterschrieben Ihrem Kind wieder mit.

#### Empfangsbekanntnis

Wir/Ich bestätigen den Erhalt des Schreibens vom \_\_\_\_\_. Damit wurden wir/ich über das Verhalten bei Änderungen von Daten und Schulversäumnissen informiert.

\_\_\_\_\_  
Name des Schülers und Klasse

\_\_\_\_\_  
Namen und Unterschriften der Erziehungsberechtigten (**beider Elternteile**)